Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Januar 2013

A. Aus der Gesetzgebung

Die Einführung der Rechtsmittelbelehrungspflicht im Zivilprozess

Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften v. 05.12.2012, In-Kraft-Treten i. W. am 01.01.2014 (BGBl. 2012, 2418)

I. Allgemeines

Anders als in anderen Verfahrensordnungen und im Verwaltungsverfahren waren **Rechtsbehelfsbelehrungen im Zivilprozess** einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens **bislang gesetzlich nicht vorgeschrieben**.

Um den **Rechtsschutz im Zivilprozess zu verbessern** und Bürgern die **fristgerechte Einlegung von Rechtsbehelfen zu erleichtern**, wird mit dem neuen Gesetz nunmehr die Rechtsbehelfsbelehrung auch im Zivilverfahren obligatorisch.

II. Die wichtigsten Neuregelung im Überblick

1. Die Parteien müssen über **Form, Frist und zuständiges Gericht** für ein Rechtsmittel unterrichtet werden. Die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung wird grds. auf Verfahren beschränkt, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben ist, es sei denn, aufgrund der Verfahrenssituation ist die Beratung und Belehrung durch einen Anwalt nicht sichergestellt, was Versäumnisurteile und Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz betrifft. Im Kostenrecht gilt eine generelle Belehrungspflicht, da hier die Interessen des Anwalts und seines Mandanten auseinanderfallen können. Die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung gilt für alle anfechtbaren gerichtlichen Entscheidungen.

2. Der **neue § 232 ZPO** lautet wie folgt:

   „Rechtsmittelbelehrung

   Jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten. Dies gilt nicht in Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, es sei denn, es ist über einen Einspruch oder Widerspruch zu belehren oder die Belehrung ist an einen Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Über die Möglichkeit der Sprungrevision muss nicht belehrt werden."

3. Für den Fall, dass **keine oder eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung** erfolgen sollte, wird **zukünftig vermutet**, dass die **Partei ohne ihr Verschulden verhindert** war, bestimmte **Fristen einzuhalten**.

   Damit hat der Gesetzgeber für ein Versäumnis der Belehrungspflicht entsprechend § 17 FamFG die **Wiedereinsetzungslösung** gewählt, um zu verhindern, dass der Eintritt der Rechtskraft in Zivilprozessen von der Rechtsmittelbelehrung und deren Fehlerfreiheit abhängt.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB § 543 II Nr. 3

Zahlungsverzugskündigung

BGB

Mietrückstand von weniger als 2 Monatsmieten

(BGH in MDR 2013, 24 = NJW 2013, 159; Urteil vom 10.10.2012 – VIII ZR 107/12)

Eine **ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs** ist **auch unterhalb der** für die fristlose Kündigung geltenden **Grenze des § 543 II Nr. 3 BGB möglich**. Dabei liegt jedoch keine erhebliche Pflichtverletzung des Mieters vor, wenn der Mietrückstand eine Monatsmiete nicht übersteigt und die Verzugsdauer weniger als einen Monat beträgt.

I. In der **Rspr. der Instanzgerichte** und in der **mietrechtlichen Lit.** ist streitig, wie hoch ein vom Mieter verschuldeter Zahlungsrückstand sein und wie lange er angedauert haben muss, um die ordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

1. Nach einer **teilweise vertretenen Auffassung** soll den in § 543 II Nr. 3 BGB für die fristlose Kündigung festgelegten Voraussetzungen eine allgemeingültige Bedeutung zukommen.

   Deshalb setze auch eine auf Zahlungsverzug gestützte ordentliche Kündigung voraus, dass sich der Mieter mit einem Betrag in Höhe von zwei vollen Monatsmieten oder für zwei aufeinanderfolgende Monate mit einem nicht unerheblichen Teil der Miete in Verzug befinde (Schmidt-Futterer, MietR, 10. Aufl., § 573 Rn 27; MüKo-BGB/Häublein, 6. Aufl., § 573 Rn 59).

2. Nach der **Gegenauffassung** kommt auch bei einem Zahlungsverzug unterhalb der Schwelle des § 543 II Nr. 3 BGB eine ordentliche Kündigung in Betracht.

   Dabei werden an die Höhe des Rückstands und die Dauer des Verzugs unterschiedliche Anforderungen gestellt. Teilweise soll jeder Zahlungsverzug zur Kündigung berechtigen, soweit es sich nicht um einen solchen handele, der auch bei jedem gutwilligen Vertragspartner einmal auftreten könne und nur zu einer kurzfristigen Störung des Vertragsverhältnisses führe (Schmid DWW 1982, 77); auch Rückstände unterhalb einer Monatsmiete und einer Verzugsdauer unterhalb eines Monats werden gelegentlich als ausreichend angesehen (Bub/Treier, Hdb. d. Geschäfts- u. Wohnraummiete, 3. Aufl., IV Rn 64).

3. **Überwiegend** wird jedoch eine erhebliche Pflichtverletzung erst bei einem Rückstand von einer Monatsmiete und einer Verzugsdauer von mindestens einem Monat angenommen (LG Wiesbaden NJW-RR 2003, 1096 = NZM 2003, 713: rückständige titulierte Monatsmiete; Staudinger/Rolfs, BGB, Neubearb. 2011, § 573 Rn 47; Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl., § 573 Rn 28; Schmid/Gahn, Miete, 2006, § 573 Rn 22; Erman/Lützenkirchen, BGB, 13. Aufl., § 573 Rn 24; vgl. auch Palandt/Weidenkaff, BGB, 71. Aufl., § 573 Rn 16: mindestens ein halber Monat Verzugsdauer).

II. **BGH aaO** gibt nunmehr der Auffassung den Vorzug, dass auch unterhalb der in § 543 III Nr. 2 BGB festgelegten Grenzen eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs möglich ist.

*„Die fristlose Kündigung setzt voraus, dass dem Vermieter unter **Abwägung aller Umstände des Einzelfalls** die Fortsetzung des Vertrags nicht bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist zugemutet werden kann. Demgegenüber knüpft die ordentliche Kündigung an eine **nicht unerhebliche Vertragsverletzung des Mieters** an, die dem Vermieter die Lösung vom Vertrag nur unter Beachtung gesetzlicher oder vereinbarter Kündigungsfristen erlaubt. Angesichts dieser **unterschiedlichen Anforderungen an die fristlose und die ordentliche Kündigung** besteht kein Grund, die vom Gesetzgeber für die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs festgelegten Grenzen auf die ordentliche Kündigung zu übertragen.“* (BGH aaO)

BGB § 631

Fälligkeit des Werklohns

BGB

Ohne Abnahme bei Geltendmachung von Mängeln

(OLG Brandenburg in NJW-RR 2012, 23; Urteil vom 07.06.2012 – 12 U 234/11)

Eine **Abnahme** ist als Voraussetzung der Fälligkeit des Werklohnanspruchs dann **nicht mehr erforderlich, wenn** sich der Auftraggeber gegen die Werklohnforderung allein mit auf Geldzahlung gerichteten **Gewährleistungsansprüchen** verteidigt, aber **keine Nacherfüllung mehr verlangt**, da in diesem Fall ein **Abrechnungsverhältnis** zwischen den Parteien eingetreten ist.

Gleiches gilt, wenn Mängel, die zur Begründung einer Abnahmeverweigerung herangezogen worden sind, zwischenzeitlich anderweitig behoben worden sind (OLG Karlsruhe NJW-RR 2010, 1609 = NZBau 2011, 31).

*„Schließlich kann **wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme nicht verweigert** werden, § 640 I 2 BGB. Eine **vergleichbare Situation** besteht vorliegend. Zwar ist zwischen den Parteien ein reines Abrechnungsverhältnis nicht begründet worden, weil die Bekl. teilweise weiterhin eine Mängelbeseitigung begehren. Der zu berücksichtigende Mangel betrifft jedoch nur einen unwesentlichen Teil der von der Kl. geschuldeten Gesamtleistung, so dass auf ihn eine Abnahmeverweigerung nicht gestützt werden kann und die fehlende Abnahme im Hinblick auf deren ausdrückliche Verweigerung durch die Bekl. der Fälligkeit der Werklohnforderung nicht entgegensteht (vgl. BGHZ 174, 110 = NJW 2008, 511 = NZBau 2008, 109 = NZM 2008, 94). Zugleich erscheint es unbillig, eine Fälligkeit des Werklohnanspruchs im Hinblick auf weitere Mängel der Leistung zu verneinen, deren Beseitigung der Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht mehr verlangt, sei es weil die Mängel zwischenzeitlich behoben worden sind oder weil er insoweit einen Kostenvorschuss zur Selbstvornahme nach § 637 BGB verlangt.“* (OLG Brandenburg aaO)

HGB § 18 II

Namensführung eines Einzelkaufmanns

HGB

Zulässigkeit der Verwendung eines Phantasienamens

(OLG München in MDR 2013, 44; Beschluss vom 08.11.2012 – 31 Wx 415/12)

Die **Verwendung eines fiktiven Namens für** einen **Einzelkaufmann** ist **nicht irreführend**.

*„Nach §18 II HGB kann die Eintragung einer Firma in das Handelsregister nur dann abgelehnt werden, wenn der gewählte **Firmenname über geschäftliche Verhältnisse irreführt**, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind (vgl. MüKo-HGB/ Heidinger, 2. Aufl., Vor § 17 HGB Rn 22; LG Landshut MittBayNot 2000, 333; OLG Oldenburg BB 2001, 1373; LG Frankfurt/Oder GmbHR 2002, 966; LG Limburg GmbHR 2006, 261; OLG Saarbrücken Rpfleger 2006, 415; OLG Jena NZG 2010, 1354).*

Eine Irreführung kommt im vorliegenden Fall durch den Namen „E. D." nicht in Betracht. Es ist zwar richtig, dass der gewählte Name den Anschein eines Vor- und Nachnamens erweckt. Das bedeutet aber lediglich, dass für die Bezeichnung der Firma ein nicht existenter Name verwendet wird.

*Bei der Prüfung, ob hierdurch die angesprochenen Verkehrskreise irregeführt werden, ist zunächst danach zu fragen, welchen **Sinn der Handelsname** nach dem seit 1998 reformierten Handelsrecht hat. Nach dem - nun - **liberalisierten Firmenrecht** sind den Unternehmern **größere Wahlmöglichkeiten bei der Bildung aussagekräftiger und werbewirksamer Firmen** eingeräumt worden. Daher sind seit dem **auch Phantasie-, Sach- und Personenfirmen oder Mischformen zulässig** (vgl. dazu statt aller MüKo-HGB/Heidinger aaO, Vor § 17 HGB Rn 5). Deshalb birgt die **Verwendung des Namens einer tatsächlich nicht existierenden Person** nach aktuellem Recht **keine relevante Irreführung**.*

*I. Ü. kann schon nach den **hergebrachten Regelungen der §§ 22, 24 HGB** über die Fortführung des Firmennamens bei Erwerb des Handelsgeschäfts bzw. Änderungen im Gesellschafterbestand **nicht erwartet** werden, **dass die Firma Aufschluss über den bürgerlichen Namen des Geschäftsinhabers gibt**. Kennt - wie hier - der durchschnittliche Angehörige der angesprochenen Verkehrskreise den Träger des verwendeten Namens nicht, kann durch ihn auch keine Verwechslung entstehen (so Staub, 5. Aufl. 2009, §18 HGB Rn 56). Deshalb reicht es aus, wenn die Personenfirma irgendeinen Familiennamen enthält (Ensthaler/Steitz, 7. Aufl. 2007, § 18 HGB Rn 8). Es ist auch die Verwendung des Namens einer (fiktiven) Person zulässig, die keinen Bezug zum Unternehmen hat. Zu einer Täuschung kommt es nicht, weil der Verkehr nach der aktuellen Rechtslage nicht erwarten kann, durch den Firmennamen über den bürgerlichen Namen des Inhabers einer Personenfirma informiert zu werden." (OLG München aaO)*

InsO § 89 I

Vollstreckungsverbot

InsO

Gilt auch für Verfahren der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung

(BGH in ZIP 2012, 1311 = NJW-RR 2012, 1433; Beschluss vom 24.05.2012 – IX ZB 275/10)

Das **Verbot von Zwangsvollstreckungen** aus § 89 ZPO für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens **gilt auch für** das **Verfahren der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung**.

I. Diese **Frage** ist **in Rspr. und Lit. umstritten**.

1. Ein **Teil der instanzgerichtlichen Rspr.** hält die Anordnung einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung auch im eröffneten Insolvenzverfahren für zulässig.

   AG Westerburg DGVZ 2006, 119; zu § 21 II Nr. 3 InsO: LG Würzburg NZI 1999, 504; AG Rostock NZI 2000, 142; AG Hainichen JurBüro 2002, 605; AG Güstrow JurBüro 2004, 213; offen gelassen von AG Hamburg NZI 2006, 646; vgl. auch App, in: FK-InsO, 6. Aufl., § 89 Rn 15

2. Nach Ansicht **anderer Instanzgerichte** und nach der im **Schrifttum** ganz überwiegend vertretenen Ansicht erstreckt sich das Vollstreckungsverbot des § 89 I InsO auch auf das Verfahren der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 899 ff. ZPO.

   OLG Zweibrücken NZI 2001, 423; OLG Jena NJW-RR 2002, 626 = ZInsO 2002, 134; AG Bonn BeckRS 2009, 19901; Jaeger, InsO, § 89 Rn 41; MüKo-InsO/Breuer, 2. Aufl., § 89 Rn 9 u. 12; HK-InsO, 6. Aufl., § 89 Rn 25; Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl., § 89 Rn 10; Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2011, § 89 Rn 9; Kuleisa, Hbg InsO, 3. Aufl., § 89 Rn 3; Blersch/v. Olshausen, BK-InsO, 2007, § 89 Rn 4; Hess, InsolvenzR, 2007, § 89 Rn 25; Nerlich/Römermann/Wittkowski, InsO, 2011, § 89 Rn 11; Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsolvenzR, § 89 InsO Rn 21; Gottwald/Gerhardt, Insolvenzrechtshdb., 4. Aufl., § 33 Rn 4; Mohrbutter/Ringstmeier, Hdb. d. Insolvenzverwaltung, 8. Aufl., § 6 Rn 375; Musielak, ZPO, 9. Aufl., § 900 Rn 7; Prütting/Gehrlein/Olzen, ZPO, 4. Aufl., § 900 Rn 60; Viertelshausen DGVZ 2001, 36; Schwörer DGVZ 2008, 17; zu § 21 II Nr. 3 InsO: LG Darmstadt NZI 2003, 609; LG Heilbronn Rpfleger 2008, 88; AG Wilhelmshaven NZI 2001, 436

II. Nach **BGH aaO trifft** die zuletzt genannte Ansicht zu.

Bereits unter der **Geltung der Konkursordnung** entsprach es der ganz herrschenden Meinung, dass der Schuldner nach der Eröffnung des Konkursverfahrens gem. § 14 I KO nicht mehr zur Abgabe einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung verpflichtet war (KG OLGZ 23, 226; Jaeger/Henckel, KO, 9. Aufl., § 14 Rn 7; Kuhn/Uhlenbruck, KO, 11. Aufl., § 14 Rn 2; Hess, KO, 6. Aufl., § 14 Rn 6; Bley/Mohrbutter, VglO, 4. Aufl., §§ 47, 48 Rn 12; streitig für den Fall des § 106 I 3 KO: LG Hannover Rpfleger 1997, 490 m. w. Nachw.). **Unter** der **Geltung der Insolvenzordnung ist** die **Rechtsfrage ebenso zu beantworten**.

1. Nach § 89 I InsO sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens **Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger weder in** die **Insolvenzmasse noch** in das **sonstige Vermögen** des Schuldners zulässig.

   *„Die Nennung der Insolvenzmasse und des sonstigen Vermögens des Schuldners in dieser Norm stellt klar, dass **wie im Konkursrecht nicht nur Vollstreckungen verboten sind**, die sich auf **Gegenstände der Insolvenzmasse** beziehen, **sondern auch** Vollstreckungsmaßnahmen, die **das übrige, nicht zur Masse gehörende Schuldnervermögen** betreffen (vgl. die Begründung zu § 100 RegE-InsO, BT-Dr 12/2443, S. 137). Sie beschränkt hingegen die unzulässigen Vollstreckungsmaßnahmen entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht auf solche, die unmittelbar in die*

genannten Vermögensmassen eingreifen. ***Unzulässig sind*** *vielmehr* ***sämtliche auf die Insolvenzmasse und das übrige Vermögen des Schuldners gerichteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.*** *"* (BGH aaO)

2. **Um eine solche Zwangsvollstreckungsmaßnahme handelt es sich** bei der **Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung** nach §§ 807, 899 ff. ZPO.

   „Sie ist, wie sich bereits aus der Stellung dieser Vorschriften im 8. Buch der ZPO ergibt, ein ***Bestandteil der Zwangsvollstreckung****. Nach allgemeiner Ansicht darf sie nur angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen (etwa Musielak, § 807 Rn 2). Anders als etwa bei der Erklärung eines Urteils als vorläufig vollstreckbar, der Erteilung einer Vollstreckungsklausel oder der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Vollstreckungstitels handelt es sich nicht um eine die Zwangsvollstreckung nur vorbereitende Maßnahme, sondern um ein* ***Hilfsmittel im Zuge der Zwangsvollstreckung*** *selbst. Häufig* ***gehen der eidesstattlichen Versicherung andere Vollstreckungsmaßnahmen voraus****, etwa eine durchgeführte oder wenigstens versuchte Pfändung (vgl. § 807 I Nr. 1, 3 und 4 ZPO).“* (BGH aaO)

3. Der Umstand, dass die Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung die **Insolvenzmasse nicht beeinträchtigt** und das **Gebot der gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger nicht verletzt**, rechtfertigt keine Beschränkung des in § 89 I InsO normierten Vollstreckungsverbots i. S. einer teleologischen Reduktion.

   „Voraussetzung hierfür wäre, dass das nach dem Wortlaut bestehende Verbot auch solcher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die – wie die Abnahme einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung – die Insolvenzmasse nicht unmittelbar beeinträchtigen, auf einer ***planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes*** *beruhte. Dies* ***kann aber nicht festgestellt werden****. Insbesondere besteht* ***kein Bedürfnis, es Insolvenzgläubigern zu ermöglichen, den Schuldner*** *während des Insolvenzverfahrens* ***zur Abgabe einer Offenbarungsversicherung zu zwingen****. Der Zweck des vom Schuldner vorzulegenden Vermögensverzeichnisses, dem Gläubiger die Einzelzwangsvollstreckung in die angegebenen Vermögensgegenstände zu ermöglichen, ließe sich während des Insolvenzverfahrens wegen des Vollstreckungsverbots des § 89 I InsO ohnehin nicht erreichen.* ***Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens*** *sind* ***Einzelvollstreckungsmaßnahmen*** *zwar* ***wieder zulässig****. Eine Notwendigkeit, zur Vermeidung eines Zeitverlusts die Erzwingung einer Offenbarungsversicherung während des Insolvenzverfahrens zuzulassen, ergibt sich daraus aber nicht, zumal der Gläubiger vergleichbare Informationen regelmäßig aus der Vermögensübersicht beziehen kann, die vom Insolvenzverwalter nach § 153 I InsO anzufertigen ist und an welcher der Schuldner durch wahrheitsgemäße und erforderlichenfalls eidesstattlich zu versichernde Angaben mitzuwirken hat (§§ 97, 98, 153 II InsO).“* (BGH aaO)

RVG § 3a I

Anwaltliche Vergütungsvereinbarung

RVG

Zulässigkeit

(OLG München in NJW-RR 2012, 1469; Urteil vom 03.05.2012 – 24 U 646/10)

I. Eine **anwaltliche Vergütungsvereinbarung**, in der die vereinbarten **Gebühren das 3,2-fache der gesetzlichen Gebühren betragen**, ist **weder sittenwidrig noch nichtig**.

   „Ein ***grobes Missverhältnis*** *zwischen der vereinbarten Vergütung und der gesetzlichen Gebühr, die dem Rechtsanwalt nach Nr. 3100, 3104 und 1003 VV RVG zusteht, besteht nicht [hier: die vereinbarte Gebühr beträgt das 3,2-fache der gesetzlichen Gebühr].*

   Die von der Rspr. entwickelte ***Grenze für das auffällige Missverhältnis****, die auf anderen Gebieten bei der Überschreitung von knapp 100% der „normalen“ Vergütung angenommen wird,* ***gilt für Vergütungsvereinbarungen*** *nach dem RVG* ***im unteren und mittleren Streitwertbereich nicht*** *(BGH NJW 2003, 2386; BGHZ 144, 343 = NJW 2000, 2669, Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., 2010, § 3a RVG Rn 43). Ein auffälliges Missverhältnis wird erst angenommen, wenn – insbesondere bei hohen Streitwerten – das vereinbarte Honorar* ***mehr als das 5-fache des gesetzlichen Honorars*** *ausmacht (BGHZ 144, 343 = NJW 2000, 2669).“* (OLG München aaO)

II. Der **formularmäßige Hinweis in einer Vergütungsvereinbarung**, wonach „die vereinbarte Vergütung unter Umständen die gesetzlichen Gebühren übersteigt und eine eventuelle Gebührenerstattung durch den Gegner auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt ist“, **entspricht den Vorgaben von § 3a I RVG**. Der Wortlaut „unter Umständen“ ist dabei nicht als irreführend anzusehen.

   „[In der Vergütungsvereinbarung] ist auch der Hinweis auf die beschränkte Erstattung von Gebühren durch den Gegner enthalten. Welche Bedeutung der Gegenstandswert für die Gebührenberechnung hat, konnte der Bekl. zumindest auf Grund der Zwischenabrechnung erkennen (wird ausgeführt). Im ergänzenden Mandatsvertrag und der Vergütungsvereinbarung war die Höhe der in Betracht kommenden Gebühren im Rahmen der gerichtlichen Vertretung erster (und zweiter) Instanz zutreffend wiedergegeben, so dass der Bekl. die Höhe der Gebühren selbst errechnen, zumindest aber abschätzen konnte.

   Die Formulierung, dass die vereinbarte Vergütung „unter Umständen“ die gesetzlichen Gebühren übersteigt ist ***nicht irreführend****. Es war nicht ausgeschlossen, dass das Gericht für einen Abgeltungsvergleich die Gesamtsumme des aufgehobenen Werkvertrags als Gegenstandswert zu Grunde legen würde; dann hätte die Einigungsgebühr der gesetzlichen Vorgabe entsprochen. Dass Rechtsanwalt M in dem Begleitschreiben, mit dem er die Vergütungsvereinbarung an den Bekl. übersandt hat, erwähnt hat, dass die Vergütungsvereinbarungsabrechnung zu Grunde zu legen ist, suggeriert nicht, dass es keine andere Möglichkeit gegeben hätte. Der Bekl. ist selbst Geschäftsmann; er musste daher wissen, dass er einen Vertragsschluss ablehnen kann, wenn er mit dem geforderten Preis für eine Leistung nicht einverstanden ist. Auf Grund des in § 3a I RVG vorgeschriebenen und in der Vereinbarung enthaltenen Hinweises wusste der Bekl. auch, dass er selbst im Erfolgsfall auf einem Teil der mit dem Rechtsanwalt vereinbarten Gebühren sitzen bleiben würde.“* (OLG München aaO)